

Baden-Württemberg:

Stürmung eines coronakritischen Privathauses am 10. Dezember 2020 ohne richterlichen Beschluss

Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart am 18. Juli 2021

Stand: 8. Juni 2022, siehe auch www.agbug.de

Redaktion: Hans U. P. Tolzin

Aktenzeichen:

Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart:	1 K 3724/21
Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart:	6 Ws 159/21
AGBUG-Rechtsfonds intern:	20-127

Spendenmöglichkeit für die AGBUG-Musterverfahren

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkung Gerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal: info@agbug.de

[Aktueller Kontoauszug](#)

Worum es geht

Nicht weniger als 11 Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) behandeln die Möglichkeit, in bestimmten Situationen das Grundrecht der „Unverletzlichkeit der Wohnung“ einzuschränken:

§ 15a IfSG „Durchführung der infektionshygienischen und hygienischen Überwachung“

§ 16 IfSG „Allgemeine Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten“

§ 17 IfSG „Besondere Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, Verordnungsermächtigung“

§ 25 IfSG „Ermittlungen“

§ 28 IfSG „Schutzmaßnahmen“

§ 29 IfSG „Beobachtung“

§ 32 IfSG „Erlass von Rechtsverordnungen“

§ 36 IfSG „Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen: Verordnungsermächtigung“

§ 41 IfSG „Abwasser“

§ 50a IfSG „Laborcontainment und Ausrottung des Poliovirus; Verordnungsermächtigung“

§ 51 IfSG „Aufsicht“

Sicherlich mag es Situationen geben, in denen es gerechtfertigt ist, dass Beamte auch ohne Erlaubnis in eine Wohnung eindringen, z. B. wenn ein Haus brennt, bei einem deutlich hörbaren Kampf oder Verfolgung eines gewalttätigen Schwerverbrechers

Da jedoch die Unverletzlichkeit der Wohnung zu den unveräußerlichen Grundrechten gehört, die sich aus der unantastbaren Würde des Menschen ableiten, stellt sich doch die Frage, ob diese Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung ein Blankoscheck für jeden Beamten sein kann, nach Belieben und ohne jede Abwägung der Rechtsgüter z. B. in eine private Wohnung einzudringen.

Wann also ist es verhältnismäßig, wenn Polizeibeamte sofort in eine Wohnung eindringen und wann ist es angezeigt, sich die schriftliche Anordnung eines Richters zu holen?

Wenn staatliche Organe und ein Rechtssystem diese Frage grundsätzlich für entschieden halten, ohne eine individuelle Abwägung der Rechtsgüter im Einzelfall für nötig halten, dann verabschieden wir uns damit vom Rechtsstaat und der Demokratie.

Zusammenfassung

Bei einem Selbsthilfetreffen von Opfern der Corona-Maßnahmen, das am 10. Dezember 2020 in meinem Haus stattfand und bei dem sich u. a. auch eine Kandidatin für den Landtag der Partei WIR2020 vorstellte, drangen mehrere Polizeibeamte gegen meinen eindeutig und deutlich erklärten Willen in mein Haus ein, belästigten meine Gäste und sprengten das Selbsthilfetreffen. Mir selbst wurden im Zuge dessen vorübergehend Handschellen angelegt.

Insgesamt zählten wir 12 Polizeibeamte und fünf Fahrzeuge. Es war, als wären die Beamten der Überzeugung gewesen, so etwas wie eine IS-Terrorzelle und Bombenwerkstatt auszuheben. Wie verhältnismäßig ist das?

Für das Anlegen der Handschellen erhielt ich später vom Polizeipräsidium Ludwigsburg einen Kostenbescheid über fast 50 Euro. Dieser wurde allerdings nach Einschaltung meines Anwalts zurückgenommen.

Die Strafanzeige des Einsatzleiters gegen mich wegen „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“ (ich hatte eine Audioaufnahme des Überfalls veröffentlicht) wurde von der Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt.

Ebenso erging es einer Strafanzeige der Herrenberger Dienststelle gegen mich wegen „öffentlichem Aufruf zu einer verbotenen Versammlung“ und „Teilnahme an einer verbotenen Versammlung“. Ich hatte nämlich am 20. Dezember mit Gleichgesinnten vor der Herrenberger Dienststelle gegen den Hausfriedensbruch durch ihre Beamten protestiert.

Diese Einstellungen waren zwar einerseits erfreulich, aber die Staatsanwaltschaft stellte ebenso die Ermittlungen aufgrund meiner eigenen Strafanzeige gegen den Einsatzleiter ein, so als würden sich die Vorwürfe gegenseitig aufheben und eine Klärung des Sachverhalts dadurch unnötig werden.

Meine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Einsatzleiter wurde ebenfalls zurückgewiesen.

Was bleibt, ist meine Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart. Diese kann nicht so ohne weiteres einfach eingestellt werden. Derzeit warten wir auf den Termin für eine mündliche Verhandlung.

Dieser Fall hat meines Erachtens eine enorme grundsätzliche Bedeutung.

Verlauf des Verfahrens

10. Dezember 2020: Ein Dutzend Polizisten stürmen privates Selbsthilfetreffen

Zitat aus unserer Dienstaufsichtsbeschwerde:

„Mein Mandant hat am 10.12.2020 in den eigenen Räumlichkeiten ein Treffen mit einer Gruppe Gleichgesinnter abgehalten, die sich gegenseitig bei der Bewältigung der sich aus der Covid-19

Pandemie selbst und deren Bekämpfung durch die Exekutive ergebenden Probleme unterstützt. Sie bezeichnet sich daher als Selbsthilfegruppe, anwesend waren etwa 10 Personen.

Im Laufe des Treffens klingelten mehrere Beamte des Polizeivollzugsdienstes, darunter Herr Polizeihauptkommissar Sebastian Ludwig als Einsatzleiter, an der Wohnung meines Mandanten und kamen unmittelbar und ohne Aufforderung hierzu die Treppe im Haus herauf. Nachdem mein Mandant die Beamten höflich, aber bestimmt dazu aufgefordert hatte, die Räumlichkeiten zu verlassen und die Sache mit ihm vor der Tür zu bereden, verweigerte dies der Polizeihauptkommissar Ludwig und forderte stattdessen die Anwesenden zur Angabe ihrer Personalien auf. Mein Mandant verlangte seinerseits von Herrn PHK Ludwig, sich mit seinem Dienstausweis auszuweisen, was dieser völlig unverständlicherweise ablehnte.

Infolgedessen verweigerte mein Mandant den Beamten endgültig den Zutritt, woraufhin ihm diese unter Anwendung unmittelbaren Zwangs mit Handschellen fesselten.

Diesen Einsatz hat Herr PHK Ludwig ohne Heranziehung einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage und damit rechtswidrig durchgeführt, indem er den Versammlungscharakter der Zusammenkunft verkannt und sich unzulässigerweise und entgegen § 11 III der CoronaVO in der damaligen gültigen Fassung vom 30.11.2020 auf einen Verstoß des § 9 I dieser Verordnung gestützt hat.

Daraus folgt, dass die auf Grundlage dieses Irrtums fußenden Maßnahmen, namentlich das Betreten der Wohnung meines Mandanten sowie dessen Fesselung über einen nicht unerheblichen Zeitraum, ebenfalls rechtswidrig sind und somit nicht als Rechtfertigung der damit verwirklichten Straftatbestände der §§ 123, 239 und 240 StGB dienen können.

Ebenso stellt sich die Verweigerung des PHK Ludwig, sich durch Vorlage seines Dienstausweises zu legitimieren, einen Verstoß gegen den § 12 VersG dar, weshalb sich PHK Ludwig insofern ebenfalls rechtswidrig verhalten hat.

Letztlich hat PHK Ludwig durch die Anzeige mit dem oben genannten Az. sich einer falschen Verdächtigung gem. § 164 StGB schuldig gemacht, denn der gegen unseren Mandanten angeführte Verdacht einer Straftat nach § 201 I Nr. 2 StGB lag offensichtlich nicht vor. (...)

15. Dezember 2020: Mein erster öffentlicher Bericht auf impfkritik.de über den Vorfall

siehe unter <https://www.impfkritik.de/pressespiegel/2020121501.html>

16. Dezember 2020: PHK Ludwig erstattet Anzeige gegen mich

Von der verbalen Auseinandersetzung mit den Polizeibeamten, die in mein Haus eingedrungen waren, hatte ich eine Audioaufnahme angefertigt, die ich im Internet veröffentlichte. PHK Ludwig ist der Ansicht, ich hätte ihm gegenüber die „Vertraulichkeit des Wortes“ verletzt.

17. Dezember 2020: Ich melde eine Protestversammlung in Herrenberg an

Ich melde für den 20. Dezember beim Herrenberger Ordnungsamt eine Protestversammlung vor der Herrenberger Polizeidienststelle an, sowie ein öffentliches Selbsthilfetreffen von Opfern der Corona-Maßnahmen.

18. Dezember 2020: Ordnungsamt Herrenberg untersagt Protestversammlung

Da die dem Verbot zugrundeliegende Corona-Verordnung verfassungswidrig ist, ignoriere ich das Verbot, indem ich mich auf § 20 Abs. 4 GG berufe.

20. Dezember 2020: Etwa 15 Demonstranten erscheinen vor der Polizeidienststelle....

... und stehen mindestens 50 Polizeibeamten gegenüber. Befreundete Journalisten machen Ton- und Bildaufnahmen. Wir verlegen die Kundgebung auf den Marktplatz. Dieser war jedoch durch mehrere

Einsatzgruppen der Polizei komplett abgesperrt. Den befreundeten Journalisten werden Kameras und Handys unter Gewaltandrohung von Polizeibeamten weggenommen. Diese Vorgehensweise entspricht einem totalitären Staat, nicht aber einer Demokratie.

Danach starte ich einen „Ein-Mann-Autokorso“ durch Herrenberg, wobei ich meinen Protest per Megafon verkünde. Schließlich stoppt mich der Chef der Herrenberger Dienststelle, der Erste Polizeihauptkommissar Kellner und droht, mein Fahrzeug zu beschlagnahmen.

23. Dezember 2020: Mein Anwalt fordert Akteneinsicht

28. Dezember 2020: Strafanzeige der Herrenberger Polizei gegen mich

Die Anzeige betrifft die Demo in Herrenberg vom 20. Dezember: Es geht um: „*Öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an verbotener Versammlung (§23 VersammlG). Abhaltung verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen und Aufzüge (§ 26 VersammlG).*“

31. Dezember 2020: EpochTimes veröffentlicht Interview mit mir

<https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/interview-corona-selbsthilfegruppe-des-impfkritikers-tolzin-gesprengt-teil-1-a3413637.html>

23. Januar 2021: Kostenbescheid für das Anlegen von Handschellen

Das Polizeipräsidium Ludwigsburg schickt mir einen Kostenbescheid über 46,45 Euro „für die Anwendung unmittelbaren Zwangs“. Damit ist das Anlegen der Handschellen gemeint, mit dem Polizeihauptkommissar Ludwig das Eindringen in mein Haus erzwang. Zitat:

„Aufgrund Ihrer Verhaltensweise sowie Ihrer Weigerung, den polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten, musste am 10.12.2020, 20.35 Uhr, in Herrenberg, Widersteinstraße, durch Polizeibeamte des Reviers Herrenberg Ihnen gegenüber unmittelbarer Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt angewandt werden. Die Maßnahme wurde Ihnen zuvor angedroht, Sie haben diese verstanden. Der Erfolg der polizeilichen Maßnahme musste durch die Anwendung des unmittelbaren Zwangs gewährleistet werden, ein milderes Mittel wäre nicht zielführend gewesen. Nachdem die Maßnahmen beendet waren, konnte der unmittelbare Zwang aufgehoben werden. Mit diesem Bescheid werden Ihnen als Verursacher/in (§ 6 PolG) die Kosten der polizeilichen Maßnahmen in Rechnung gestellt.“

29. Januar 2021: Mein Widerspruch gegen Kostenbescheid

Darüber hinaus fordert mein Anwalt die Akten des Vorgangs an.

5. Februar 2021: Polizeipräsidium: „Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung“

Das Polizeipräsidium Ludwigsburg teilt meinem Anwalt mit, dass der Widerspruch gegen den Kostenbescheid keine aufschiebende Wirkung habe.

Darüber hinaus wurde Akteneinsicht gewährt. Diese „Akteneinsicht“ ist jedoch unvollständig, weil daraus u. a. nicht hervorgeht, wie, wann, durch wen etc. die Polizei auf mein Selbsthilfetreffen gekommen ist. Mein Anwalt will daher eine ergänzende Akteneinsicht und Stellungnahme beantragen.

18. Februar 2021: Polizeipräsidium verweist bezüglich Akteneinsicht auf Bußgeldbehörde

27. Februar 2021: Staatsanwaltschaft Stuttgart gewährt Akteneinsicht

Betrifft die Strafanzeige gegen mich aufgrund der Demo vom 20. Dezember 2020 wegen „öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme an verbotener Versammlung“ und „Abhaltung verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen und Aufzüge“

2. März 2021: Derzeit kein Bußgeldverfahren bei der Stadt Herrenberg

Die Stadt Herrenberg teilt mit, dass es keine Akte über mich vorliege und ein Bußgeldverfahren nicht bekannt sei.

5. April 2021: Stellungnahme zur Strafanzeige vom 28. Dezember (Demo-Aufruf)

„Das Ermittlungsverfahren ist mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 II 1 StPO einzustellen, was wir hiermit ausdrücklich beantragen. Es fehlt bei dem bezeichneten Lebenssachverhalt an einem strafrechtlich relevanten Verhalten unseres Mandanten, insbesondere hat er sich keiner Tat nach § 26 Nr. 1 VersG schuldig gemacht.

Es mag zwar zutreffen, dass unser Mandant an besagtem Tag zu dieser Zeit sich zur Durchführung der geplanten Versammlung eingefunden hat. Dies tat er jedoch angesichts fehlender ordnungsgemäßer, weil rechtswidriger Verbotsverfügung mit Schreiben vom 18.12.2020 auf rechtmäßige Weise.

Anderslautende Behördenakte sind im vorliegenden Verfahren inzident zu prüfen, denn bei Verstößen gegen das Versammlungsgesetz ist die Rechtmäßigkeit der Auflagen objektive Bedingung der Strafbarkeit. (...)

Gemäß § 15 I VersG kann eine Versammlung verboten werden, wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung eine „unmittelbare Gefahr“ für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt.

Hierzu führt das das BVerfG konkretisierend aus: ‚Dafür müssen konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, wohingegen bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen nicht ausreichen.‘

Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Einwände der Behörde, es hätte die Gefahr einer Behinderung der Polizeiarbeit gedroht, was eine solche Gefahr begründet hätte, kann ein Verbot nicht rechtfertigen. Bereits eine Behinderung der Tätigkeit der Polizei wäre durch wenige und einfache Maßnahmen abzuwenden gewesen (...)

10. April 2021: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen PHK Sebastian Ludwig

10. April 2021: Gegenstrafanzeige gegen PHK Sebastian Ludwig

„Der Beschuldigte ist vorsätzlich und gegen den Willen unseres Mandanten als deren berechtigter Besitzer in oben benannte Wohnung eingedrungen. Dabei fehlt es an einer Rechtfertigung. So stützte er sich fälschlicherweise auf eine Ermächtigung nach den §§ 1, 3 PolG i. V. m. § 9 I CoronaVO (in der damals gültigen Fassung vom 30.11.2020), deren Voraussetzungen jedoch nicht vorlagen. So handelte es sich bei der Zusammenkunft tatsächlich um eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen, auf welche gem. § 11 III CoronaVO die Vorschriften des § 9 CoronaVO gerade keine Anwendung finden sollten. (...)

20. April 2021: Stellungnahme meines Anwalts zur Strafanzeige von PHK Ludwig („Vertraulichkeit des Wortes“)

22. April 2021: Polizeipräsidium Ludwigsburg bestätigt Widerspruch gegen Kostenbescheid

17. Juni 2021: Staatsanwaltschaft Stuttgart stellt drei Ermittlungen ein

1. Ermittlungen gegen mich wegen „*Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes*“: Die Staatsanwaltschaft Stuttgart teilt mit, dass die Ermittlungen aufgrund der Strafanzeige des PHK Ludwig gegen mich eingestellt wurden. Es wurde kein ausreichender Tatverdacht festgestellt.
2. Ermittlungen gegen mich wegen „*öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme an verbotener Versammlung*“. Auch hier habe sich kein ausreichender Tatverdacht ergeben.
3. Ermittlungen gegen PHK Ludwig wegen Hausfriedensbruch und Freiheitsentzug.

Die Verfassungsmäßigkeit der Coronaverordnung sowie des entsprechenden IfSG-Paragrafen war demnach für den Staatsanwalt keine Überlegung wert. Dabei wäre selbst dann, wenn die Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung durch das IfSG verfassungsgemäß wäre, nicht geklärt, ob ein bloßer Verdacht einer Menschenanhäufung innerhalb einer privaten Wohnung ausreicht, um ohne richterliche Anordnung gewaltsam einzudringen.

Und selbst wenn tatsächlich eine reale Ansteckungsgefahr durch diese Menschenanhäufung bestünde, ist damit nicht automatisch eine Verhältnismäßigkeit gegeben, da ja eine „Ansteckung“ im Sinne des IfSG nicht automatisch „Erkrankung“ bedeutet und eine tatsächliche „Erkrankung“ auch sehr leicht verlaufen kann - mit anschließender nachhaltiger natürlicher Immunität (im Sinne des IfSG).

30. Juni 2021: Beschwerde bei Oberstaatsanwalt

Wir legen bei der Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde gegen die Nichtverfolgung des Hausfriedensbruchs ein.

18. Juli 2021: Klage gegen Land Baden-Württemberg (24 Seiten)

„Anträge: I. Es wird festgestellt, dass a) die Auflösung der Versammlung in der Wohnung des Klägers (...) durch Polizeivollzugsbeamte des Beklagten rechtswidrig gewesen ist und den Kläger in dessen Grundrechten (...) verletzt hat,

b) die Weigerung des Polizeihauptkommissars, seinen Dienstausweis vorzuweisen, rechtswidrig gewesen ist und den Kläger dadurch in seinem entsprechenden Anspruch aus § 12 VersG verletzt hat, c) das Anlegen von Handschellen („Handschließen“) zu Lasten des Klägers durch Polizeivollzugsbeamte des Beklagten (...) rechtswidrig gewesen ist und den Kläger in seinen Grundrechten (...) verletzt hat sowie d) das Betreten der Wohnung des Klägers durch Polizeivollzugsbeamte des Beklagten zur selben Zeit rechtswidrig gewesen ist und den Kläger in seinen Grundrechten (...) verletzt hat. (...)“

27. Juli 2021: VG Stuttgart teilt das Aktenzeichen mit

30. Juli 2021: Das Polizeipräsidium Ludwigsburg bittet um Fristverlängerung

Das VG Stuttgart genehmigt die Fristverlängerung für die Stellungnahme, deutet aber an, dass weitere Fristverlängerungen eher nicht erwünscht sind.

30. August 2021: Ergänzende Begründung der Klage auf 9 Seiten

9. September 2021: Generalstaatsanwalt weist Beschwerde zurück

Es geht hier um unsere Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen gegen PHK Ludwig durch die Staatsanwaltschaft. Das Ergebnis ist nicht mehr wirklich überraschend. Die Entscheidung stützt sich sehr formalistisch auf die Nichteinschlägigkeit von § 77c StGB. In dem Paragrafen geht es um „wechselseitig begangene Taten“, die zusammenhängen.

Ansonsten setzt sich die Entscheidung - wieder einmal - nicht ansatzweise mit unserem Vortrag auseinander, sondern würdigt überhaupt nicht die Gesamtumstände des Einzelfalls, insbesondere, indem mir in der Begründung unterstellt wird, ich hätte erheblichen Widerstand geleistet.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage, so wie wir diese beim VG Stuttgart geltend gemacht haben, wird schon gar nicht thematisiert.

Laut Anwalt könnten wir jetzt noch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim OLG Stuttgart stellen.

1. Oktober 2021: Antrag an das OLG Stuttgart auf gerichtliche Entscheidung

18. Oktober 2021: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen PHK Ludwig wird zurückgewiesen

Ein dienstliches Fehlverhalten des Beamten könne nicht festgestellt werden.

21. Oktober 2021: Abhilfebescheid des Polizeipräsidium Ludwigsburg

Das Polizeipräsidium Ludwigsburg nimmt damit den Kostenbescheid über die Handschellenaktin zurück. Der bereits überwiesene Betrag von 46,45 Euro wurde kurz darauf an mich zurück überwiesen.

3. November 2021: Der Abhilfebescheid des Polizeipräsidiums Ludwigsburg wird an VG Stuttgart nachgereicht

8. November 2021: Stellungnahme des Polizeipräsidiums Ludwigsburg zur Klage (40 Seiten)

11. November 2021: Pressemeldung der Kanzlei Dr. Lipinski

„Polizeipräsidium Ludwigsburg korrigiert sich selber im Widerspruchsverfahren - Impfwang- und Corona-Maßnahmengegner Hans Tolzin gewinnt im Widerspruchsverfahren“

Mit Abhilfebescheid vom 21.10.2021 wurde ein Kostenbescheid des Polizeipräsidiums bereits von dessen eigenen Juristen im Widerspruchsverfahren aufgehoben. Dem Bescheid lag der Sachverhalt zu Grunde, dass die Polizei am 10.12.2020 ein friedliches Treffen von Regierungskritikern im Hause des Impfwang- und Corona-Maßnahmengegners Hans Tolzin beendet hatte. Dabei wurde unmittelbarer Zwang angewendet. Anschließend hatte die Behörde noch die Dreistigkeit, für die Anwendung dieses unmittelbaren Zwangs gegenüber dem Mandanten von Herrn Dr. Lipinski einen Kostenbescheid zu erlassen, gegen den natürlich Widerspruch eingelegt worden ist. Da ein Eilverfahren insofern zu aufwendig gewesen wäre, wurde der Kostenbetrag zunächst und unter Vorbehalt bezahlt. Sowohl gegen die Anwendung des körperlichen Zwangs als auch gegen die Auflösung der Versammlung wurde Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingelegt. Das dortige Hauptsacheverfahren ist noch rechthängig. Wann mit einer Entscheidung oder zumindest der Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu rechnen ist, ist derzeit noch nicht absehbar, da die Gegenseite erst nach mehreren Monaten vor wenigen Tagen eine Klageerwiderung eingereicht hat. In diesem Verfahren geht es vor allem auch um die Frage, ob die damaligen Corona-Verordnungsvorschriften verfassungskonform gewesen sind.

Nunmehr erging ein Abhilfebescheid, mit dem der Kostenbescheid aufgehoben worden ist. Zudem wurde die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für notwendig erklärt. Der entsprechende Antrag im Klageverfahren konnte daher für erledigt erklärt werden.

Begründet wurde der Abhilfebescheid damit, dass dem polizeilichen Handeln in Wahrheit ein repressives Handeln zu Grunde gelegen habe und es sich nicht um ein präventives polizeiliches Handeln gehandelt habe. Für repressives polizeiliches Handeln sei jedoch keine Kostenerhebung möglich.

Rechtsanwalt Dr. Uwe Lipinski: „Wir freuen uns sehr über diesen ersten Teilerfolg und sind einigermaßen zuversichtlich, dass auch die übrigen Sachverhalte zu unseren Gunsten schlussendlich im nächsten Jahr entschieden werden. Wir werden nunmehr nochmals zur späten Klageerwiderung der Gegenseite Stellung beziehen. Es ist wichtig, dass die gesamte Corona-Politik und auch die Art und Weise

von deren Ausführung im konkreten Fall gerichtlich überprüft wird. Dass einem Widerspruch bereits außergerichtlich abgeholfen wird, ist sehr erfreulich, aber die Ausnahme.“

6. Dezember 2021: OLG Stuttgart erklärt Antrag auf gerichtliche Entscheidung für unzulässig

Mein Anwalt schreibt mir: „Unsere bisherigen Anstrengungen, Herrn PHK Ludwig für sein Vorgehen auch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wurden vor dem OLG Stuttgart leider nicht gewürdigt. Der Antrag nach § 172 II StPO, der im Falle einer Weigerung der Staatsanwaltschaft auf Erzwingung eines Klageverfahrens gerichtet ist, wurde aufgrund fadenscheinigster ‚Begründungen‘ abgelehnt.

In der strafrechtlichen Fachliteratur ist es schon lange bekannt, dass die Gerichte an einen solchen Antrag mehr als überzogene Anforderungen stellen, was den ‚durch die §§ 172 ff. gewährten Rechtsschutz faktisch entwertet, was jedenfalls in Fällen, in denen es um die Kontrolle der Pflicht zu effektiver Strafverfolgung geht, gewichtige Bedenken hervorrufen muss‘ (...).

Ebenso ist es nicht neu, dass Strafverfolgungsbehörden und Gerichte keine besonders ausgeprägte Motivation haben, Polizeibeamte strafrechtlich zu belangen. In diesem Fall erstaunen die Begründungsansätze des OLG jedoch besonders: So wird allen Ernstes bemängelt, dass im Antrag nicht aufgeführt sei, wie sich der PHK Ludwig im Rahmen einer Anhörung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen geäußert hat.

Dass uns dies schlicht unbekannt war, weil wir Beschuldigte nicht selbst anhören können und uns – sollte eine solche Anhörung denn überhaupt stattgefunden haben – die zuständige Staatsanwaltschaft keine entsprechenden Informationen mitgeteilt hat, war dem Gericht gleichgültig.

Auch vermisst das OLG Stuttgart zum Vorwurf der Nötigung mittels der Handschellen die Information darüber, welcher Beamte denn nun die Handschellen konkret angelegt habe, obwohl der PHK Ludwig jedenfalls als Dienstgruppenleiter die entsprechende Anordnung gegeben hat. Zudem hätte das Gericht gerne gewusst, was sich zu diesem Zeitpunkt in der Gedankenwelt des Beschuldigten abgespielt hat (subjektiver Tatbestand) und von welcher konkreten Handlung Sie als Betroffener denn durch die Fesselung abgehalten wurden.

Abgesehen davon, dass Ersteres aufgrund der Weigerung der Staatsanwaltschaft gerade nicht ermittelt wurde und zum zweiten Punkt gerade auf der Hand liegt, dass Sie durch die Fesseln davon abgehalten wurden, Ihre Hände in einer anderen als von den Handschellen vorgegebene Weise zu bewegen, wären derartige Tatsachen in der mündlichen Verhandlung festzustellen gewesen, zu der es das Gericht aber nicht kommen lassen will.

All dies zeigt, dass sich hier eine Rechtsprechung offenbart, die ‚ersichtlich darauf angelegt ist, den Zugang zu dieser Rechtsschutzmöglichkeit durch strenge formale Hürden zu verwehren‘ (...).

Ob hiergegen die statthafte Anhöhrungsrüge und letztlich eine Verfassungsbeschwerde sinnvoll ist, werden wir prüfen. Angesichts dieser sowie der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bundesnotbremse kann man sich allerdings realistischweise keine allzu großen Hoffnungen machen. Immerhin nehmen die Verwaltungsgerichte ihren verfassungsmäßigen Auftrag in dieser Hinsicht etwas genauer, sodass jedenfalls dort eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit von PHK Ludwigs Vorgehensweise abzuwarten bleibt. Insoweit rechnen wir mit einem mündlichen Verhandlungstermin im Laufe des nächsten Jahres.“

Wir könnten noch in die Anhöhrungsrüge oder in die Verfassungsbeschwerde gehen, aber aus Kostengründen erscheint dies nicht machbar. Und die Erfolgsaussichten dürften sowieso überschaubar sein.

8. Juni 2022: Unsere Erwiderung auf Stellungnahme des Polizeipräsidiums Ludwigsburg

Auf insgesamt 28 Seiten plus Anlagen korrigiert unser Anwalt u. a. die Darstellung des Tathergangs durch die Polizeibeamten und verweist dabei auf Zeugenaussagen und den vorliegenden Audiomitschnitt der Auseinandersetzung. Ein weiterer Aspekt ist die rechtliche Einordnung des Treffens in meinem Haus und ob damit die Ausnahmeregelungen der damaligen Corona-Verordnung greifen oder nicht.